

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Juni 1948.

173/AB.
zu 210/JAnfragebeantwortung.

1948 Zu der Anfrage der Abg. Ing. K o t t u l i n s k y und Genossen vom 2. Juni/über das Verschwinden des Dr. Rafael Spann, teilte Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Am 24.1.1948 erhielt das Bundesministerium für Inneres die Nachricht, dass Dr. Rafael Spann, der am 21.1.1948 Wien mit dem Arlbergexpress verlassen hatte, um sich nach Innsbruck zu begeben, an der Demarkationslinie bei Enns von sowjetischen Organen aus dem Zuge geholt und seither nicht mehr gesehen worden sei.

Da den österreichischen Sicherheitsorganen eine Mitwirkung oder auch nur die Anwesenheit bei der sowjetischen Kontrolle an der Demarkationslinie nicht gestattet ist, konnte lediglich auf Grund der Angaben von Mitreisenden hierüber folgendes in Erfahrung gebracht werden:

Das sowjetische Kontrollorgan prüfte den Identitätsausweis des Dr. Rafael Spann an der Demarkationslinie, worauf das Abteil versperrt wurde. Geraume Zeit später erschien ein sowjetischer Offizier, der ein grösseres Bild des Dr. Spann hatte, dasselbe mit jenem im Identitätsausweis verglich und schliesslich Dr. Spann veranlasste, den Waggon zu verlassen. Seither fehlt jede Spur von ihm.

Nachdem alle weiteren Nachforschungen und Erkundigungen der österreichischen Behörden erfolglos geblieben waren, wandte ich mich mit einem Schreiben vom 10.3.1948 an den Direktor der Internen Abteilung des sowjetischen Elementes mit der Bitte um Mitteilung, aus welchem Grunde Dr. Spann festgenommen wurde, wo er sich derzeit aufhält und welche Verfügung über ihn beabsichtigt ist.

Eine Antwort auf dieses Ersuchen ist bisher nicht eingelangt.

In gleicher Weise wie bei Dr. Spann habe ich in allen anderen Fällen, in denen mir die Festnahme eines österreichischen Bundesbürgers durch sowjetische Organe bekannt wurde, jedesmal schriftlich das Sowjetische Element des Alliierten Rates um Bekanntgabe des Grundes der Verhaftung, der beabsichtigten Verfügung und des Verwahrungsortes gebeten.

Ich muss allerdings feststellen, dass die mir von sowjetischen Element erteilten Auskünfte, soferne eine Antwort überhaupt einlangte, in lakonischer Kürze die folgende stereotype Form haben:

"Auf Ihre Anfragebechre ich mich mitzuteilen, dass NN wegen Verbrechen gegen die sowjetische Besatzungsmacht verhaftet,"oder "zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde."

In welchem konkreten Tatbestand das Verbrechen gegen die Besatzungsmacht erblickt wurde und wo der Festgenommene in Verwahrung gehalten wird, ist mir bisher in keinen Falle, die Dauer der verhängten Strafe nur in einigen wenigen Fällen in derartigen Antwortschreiben des sowjetischen Elementes bekanntgegeben worden.

-.-.-.-.-